

## Nichtamtlicher Teil.

## T. O. Weigel's systematische Verzeichnisse.

- T. O. Weigel's systematisches Verzeichniß der Hauptwerke der deutschen Literatur aus den Gebieten der Geschichte und Geographie von 1820—1882. Bearbeitet von E. Fromm. gr. 4°. VIII, 199 S. Leipzig 1887, T. O. Weigel.
- T. O. Weigel's systematisches Verzeichniß der Hauptwerke der deutschen Literatur aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften von 1820—1882. Bearbeitet von G. Mollat. gr. 4°. VI, 106 S. Leipzig 1886, T. O. Weigel.

Die Wissenschaft der Bibliographie ist schon eine recht alte. Je gediegener und sorgfältiger die von ihr geschaffenen Werke sind, desto größer war und ist der Segen, den sie gestiftet haben. Ein wahres Wohngesühl erfüllt den Gelehrten, den Bibliothekar, den Antiquar wie jeden Buchhändler, wenn er beim Nachschlagen in den bibliographischen Handbüchern eine erschöpfende Auskunft findet. Ein bibliographisches Handbuch, gleichviel welche Wissenschaft oder welchen Zweig des Wissens es behandelt, kann gar nicht vollständig und erschöpfend genug sein!

Als mustergiltig bekannt sind die Werke von Panzer, Hain, Brunet. Letzteres namentlich ist ein wahres Unikum, das unsern Graesse um Meilenlänge überragt. Ein Muster erprobter Gründlichkeit ist ferner Gredes Grundriß, der eine prachtvolle Grundlage zu einer systematischen Bibliographie der deutschen Nationalliteratur abgeben würde. Aber wo ist der Verleger, der ein derartiges Unternehmen ins Leben zu rufen geneigt wäre?

Ein ebenso vorzügliches Handbuch ist auch die letzte Auflage von Engelmanns Bibliotheca scriptorum classicorum graecorum et latinorum, dem eine gleich gediegene Fortsetzung zu wünschen wäre. Von weiteren Spezialbibliographien ist eine große Anzahl vortrefflicher Werke vorhanden, deren Aufzählung hier zu weit führen würde. Zu beklagen ist nur, daß vielen derselben eine die neueste Zeit umfassende Erweiterung fehlt.

Die Gegenwart ist nun wohl bestrebt, helfend unter die Arme zu greifen, wie z. B. Wolf mit seinen als »Bademecum« dienen sollenden Arbeiten. Aber erschöpfend sind dieselben nicht! Otto Mühlbrecht in Berlin hat mit seinem neuen Katalog über Rechts- und Staatswissenschaft wohl ein willkommenes und brauchbares Buch geliefert; aber die willkürliche Kürzung der Titel ist doch in vielen Beziehungen zu beklagen.

Die verschiedenen von der Hinrichs'schen Buchhandlung herausgegebenen Kataloge, leiden an einem Fehler, den gerade in diesem Blatte wiederholt zur Sprache zu bringen Referent im Interesse aller und namentlich der Verleger sich verpflichtet hält. Wie bekannt, bauen sich die wochenweis, wie monatlich, vierteljährlich, halbjährlich und fünfjährig erscheinenden Kataloge der Hinrichs'schen Buchhandlung auf die regelmäßig einzusendenden Novitäten sämtlicher Verleger Deutschlands wie der beteiligten Nachbarländer auf, so daß alles, was diese nach Leipzig an die gedachte Buchhandlung schicken, auch thatsächlich aufgenommen wird. Was nicht geschickt wird, bleibt unaufgenommen! So sucht man oft vergeblich nach Novitäten, neuen Auslagen und Fortsetzungen.

Die Schuld trifft die Verleger und oft die größeren, die ihre Neuigkeiten u. einzusenden übersehen. Welches große Unrecht sie dadurch begehen, liegt auf der Hand. Sie schädigen nicht nur sich, sondern die Gesamtheit, die oft genug empfindlich darunter zu leiden hat. Was Hinrichs nicht hat, fehlt insgedessen auch häufig bei Heinsius und Kayser, falls deren Bearbeiter nicht von selbst auf vorhandene Mängel stoßen, deren Abstellung oft genug bewirkt worden ist. Daher richten wir die in aller Interesse gestellte Mahnung an den gesamten Buchhandel, keines seiner Verlagswerke, und sei es die kleinste Broschüre, wie auch neue Auslagen, an die Hinrichs'sche Buchhandlung einzusenden zu unterlassen! Diese Mahnung erstreckt sich auch auf die in Lieferungen erschei-

nenden Werke, bei denen doch die Verschickung der ersten Lieferung allein nicht genügt!

Aus Vorstehendem wird erhellen, wie sehr wir für absolute Vollständigkeit alles dessen eintreten zu müssen glauben, was den Anspruch auf ein gutes bibliographisches Werk machen will. Es hat uns darum überrascht, daß die Verlagsbuchhandlung T. O. Weigel in Leipzig ein Unternehmen ins Leben gerufen hat mit der Absicht, nur die »Hauptwerke« der verschiedenen Wissenschaften in Spezialbibliographien zusammenzustellen.

Was bedeutet »Hauptwerk« und was nicht? Der Gelehrte, der ein bestimmtes Thema bearbeiten will, bedarf der gesamten Litteratur für seinen Gegenstand! Und diese wird ihm vorenthalten. Maßgebend wäre Engelmanns oben angeführte Bibliotheca scriptorum classicorum gewesen. Statt dessen erhalten wir ein Werk über Rechts- und Staatswissenschaft und ein anderes über Geschichte und Geographie, welche uns nur die »Hauptwerke« bringen. Bei solchen Verzeichnissen sollte natürlich auch kein Hauptwerk fehlen. Fehlt nun dennoch eine größere Anzahl solcher, so bleibt die Berechtigung der Publikation zweifelhaft. Vielleicht ist die Firma T. O. Weigel geneigt, ihre Absicht für die ferner erscheinenden Kataloge zu ändern und alles zu geben, was in der betreffenden Wissenschaft erschienen ist. Sie wird sich dadurch den Dank aller Beteiligten einbringen und sich ein gutes Geschäft sichern.

Wenn z. B. Werke, wie die folgenden in denselben fehlen, denen man das Beiwort »Hauptwerk« nicht versagen kann, so wird unsere Meinung nicht als ungerechtfertigt betrachtet werden können. Es fehlen in dem Bande Geschichte:

Allgemeine Deutsche Biographie. (Duncker & Humblot.)

Gfrörer, Gregor VII.

Kurtz, Mythologie. (Weigel.)

Lepsius, Denkmäler Aegyptens.

Lisch, Pfahlbauten.

Mannhardt, Germ. Mythen.

Wais, Deutsche Verfassungsgeschichte.

Boutkowski, Dictionnaire numismatique. (Weigel.)

Publikationen des Litter. Vereins in Stuttgart (die doch auch einige historische Bände von Bedeutung enthalten).

Wir führen hier nur einige in die Augen springende Beispiele an und fügen hinzu, daß alle in dem Bande »Rechts- und Staatswissenschaft« unter 2) aufgeführten Werke zur deutschen Verfassungsgeschichte in dem Bande »Geschichte« fehlen; man also in letzterem die historischen Werke über die Entwicklung der Verfassungen der deutschen Städte nicht findet.

Auch die »Chroniken der deutschen Städte« hätten Verweise in der Abteilung Städtegeschichte oder wenigstens im Generalregister haben müssen! In der geographischen Abteilung fehlt Stieler's große Karte von Deutschland.

In dem Bande Rechts- und Staatswissenschaften vermissen wir:

Bismarck, Das Verwaltungs-Streitverfahren vor dem Kreis-ausschuß. 1878 und 1880, und andere Werke desselben.

Brandt, Das Reichsgesetz gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie von 1878. 1882.

Brauer, Die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der Konsuln. 1879.

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Hertzka, die Gesetze der Handels- und Sozialpolitik.

Kremer-Auenrode, Actenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrh. 4 Bde.

Diese Beispiele werden genügen, um zu zeigen, wie wenig die besprochenen zwei Bände höheren Ansprüchen genügen und wie